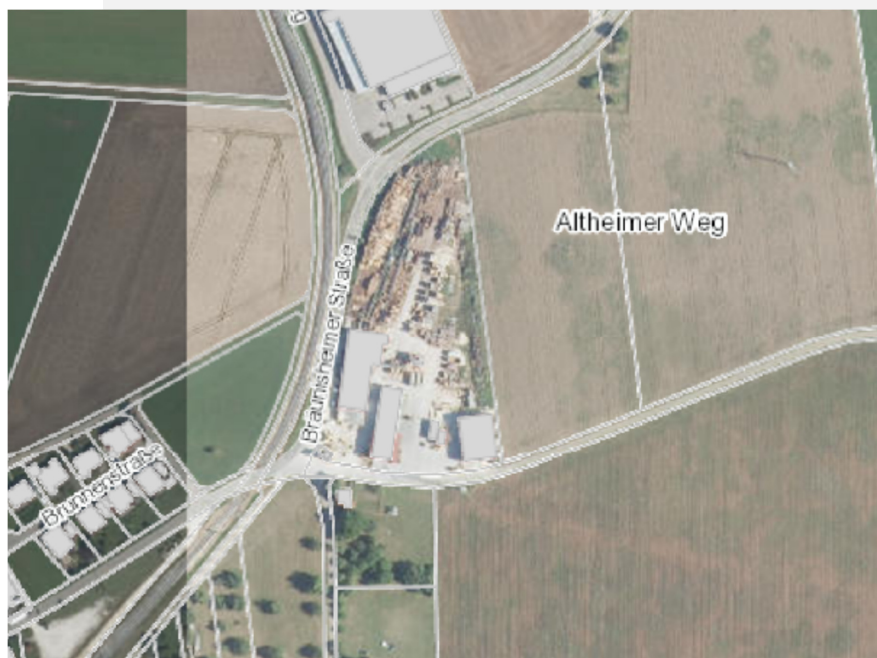




ORTSTEIL STUBERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN „SÄGEWERK ZIEGLER“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Habitatpotenzialanalyse

FEBRUAR 2024

Annette Titze, Dipl.-Ing.
Freie Garten- und Landschaftsarchitektin
Pliensbacher Straße 2
73119 Zell unter Aichelberg
titze-landschaftsarchitektur@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anlass und Aufgabenstellung
- 2 Lage und Strukturen des Untersuchungsgebiets
- 3 Rechtliche Grundlagen - Artenschutzrecht
- 4 Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen
- 5 Methodik - Habitatpotenzialanalyse
 - 5.1 Habitatstrukturen
 - 5.2 Weitere Grundlagen
- 6 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse
 - 6.1 Habitateignung
 - 6.2 Ermittlung potenzielles Artenspektrum
 - 6.2.1 Fledermäuse
 - 6.2.2 Vogelarten
 - 6.2.3 Reptilien
 - 6.2.4 Holzkäfer
 - 6.2.5 Sonstige Arten / Artengruppen
- 7 Fazit

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Amstetten beabsichtigt, im Ortsteil Stubersheim die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung und Erweiterung des bestehenden Sägewerks Ziegler an der Bräunisheimer Straße zu schaffen. Die Erweiterungsfläche umfasst eine Fläche von ca. 0.32 ha und unterlag bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens soll geprüft werden, ob gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Hierzu wird das Plangebiet einschließlich des Wirkungsraums dahingehend überprüft, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchG), beeinträchtigt oder erheblich gestört werden.

2 Lage und Strukturen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 316, 332 und 418. Das Flurstück 3126 schließt, durch einen Weg getrennt, an die bereits bebauten Flächen und Lagerflächen des Sägewerks an und soll eine bauliche Weiterentwicklung des Standortes ermöglichen.

Der bereits genutzte Bereich des Sägewerks befindet sich am nördlichen Ortsrand des Teilortes Stubersheim und wird von Lagerflächen dominiert. Am westlichen und nördlichen Randbereich wird die Fläche von der Bräunisheimer Straße begrenzt. Im Osten finden sich größere Ackerflächen. Die südliche Grenze der bestehenden Bebauung bildet ein asphaltierter Feldweg. Hier schließt die geplante Erweiterungsfläche an. Durch die bisherige Nutzung als Wiesenfläche, (tw. mit Baumbestand), bzw. als Kleingarten finden sich Vegetationsstrukturen unterschiedlicher Ausprägung.

Im östlichen Teilbereich der geplanten Erweiterungsfläche stehen Obstgehölze unterschiedlicher Altersstruktur. Die angrenzende Wiesenfläche ist im Süden mit Laubbäumen bestanden. Entlang des nördlich verlaufenden Feldweges findet sich neben einer alten Feldscheune Grünflächen, die als Kleingarten genutzt wurden.



Luftbild mit Abgrenzung Planbereich
Auszug Daten- und Kartendienst der LUBW, LGL

3 Rechtliche Grundlagen - Artenschutzrecht

Die zentrale Vorschrift für den Artenschutz findet sich im § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hier sind für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbotstatbestände definiert. Danach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44a Abs.1 BNatSchG betroffen sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten der betreffenden Arten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützte Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht dem europäischen Recht unterliegen, ist zu prüfen, ob für diese Arten unersetzbare Biotopstrukturen zerstört werden.

Artenschutzrechtlich zu beachten sind Veränderungen der vorhandenen Grünstrukturen, die möglicherweise dazu führen können, dass betroffene Arten keine ausreichenden Ersatzhabitate finden, und somit der Verlust einzelner oder mehrerer Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten zu einem signifikanten und nachhaltigen Rückgang dieser Art führt. Dies ist vor allem der Fall, wenn Mangelhabitate betroffen sind.

Dazu zählen in vorliegendem Fall Altbaumbestände und die vorhandene Bebauung. Eine Betroffenheit dieser Habitate führt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Regel zum Verstoß gegen das Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bei häufig und weit verbreiteten Arten, insbesondere bei Vogelarten mit geringen Anforderungen an ihre Niststätten, wie alle Freibrüter im Siedlungsbereich oder weit verbreitete Arten mit hohem Nistplatzspektrum führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Der Verlust einzelner Nistplätze ist in diesem Fall artenschutzrechtlich nicht relevant, da diese Arten im räumlichen Zusammenhang auf ein ausreichendes Angebot an Ersatzhabitaten zurückgreifen können.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

4 Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben können Beeinträchtigungen oder Störungen für streng und europarechtlich geschützte Arten verursacht werden. Die möglichen Auswirkungen sind nachfolgend aufgeführt.

Wirkfaktoren	Auswirkungen auf den Artenbestand
Baubedingte Wirkungen	
Inanspruchnahme von Flächen durch Baustellenverkehr und Einrichtung von Lagerplätzen	✧ Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ✧ Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch Bau- und Fahrbetrieb ✧ Bodenverdichtung
Störwirkungen durch akustische oder optische Reize infolge des Baustellenverkehrs Störungen durch Erschütterungen (nichtstoffliche Immissionen)	✧ Verlust der Habitataignung ✧ Störungen innerhalb der Fortpflanzungszeit mit potenzieller Aufgabe von Gelegen, etc.
Stoffliche Immissionen (v. a. Stäube)	✧ Beeinträchtigung von Habitaten
Veränderung von Habitatstrukturen durch Eingriffe in Vegetationsflächen und Grünstrukturen	✧ Verlust der Habitataignung ✧ Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos, insbesondere im Entwicklungszeitraum von Jungtieren
Anlagebedingte Wirkungen	
Dauerhafte Flächeninnaspruchnahme	✧ Verlust von Nahrungshabitaten ✧ Verlust von Brut- und Lebensräumen ✧ Verlust von Bodenfunktionen
Nutzungsänderung	✧ Verlust der Habitataignung
Kulissen-, Barriere- und Fallenwirkung	✧ Meideverhalten von Offenlandarten ✧ Erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch Kollisionen an Glasflächen
Betriebsbedingte Wirkungen	
Störwirkungen durch akustische oder optische Reize (Lärm + Licht)	✧ Meideverhalten bei störungsempfindlichen Arten ✧ Verringerung des Nahrungsangebots für nachtaktive Arten ✧ Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten

Tabelle 1: Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen auf Arten

5 Methodik - Habitatpotenzialanalyse

Die Habitatpotenzialanalyse lässt Rückschlüsse auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu. Eine Erfassung potenzieller Habitatstrukturen für die entsprechenden Artengruppen bzw. Tierarten erfolgte bei Übersichtsbegehungen der Grundstücke am 31. Januar 2024 mit Prüfung der Habitateignung der Fläche für Anhang-IV-Arten und Brutvögel.

Der Schwerpunkt zur Erfassung des Habitatpotenzials lag dabei auf Gehölzstrukturen, die insbesondere für Vogel- und Fledermausarten relevant sein können. Artenschutzfachlich von besonderer Bedeutung sind hierbei Altbaumbestände (Relevanz für Fledermäuse, Vögel, totholzbewohnende Käfer). Weiterhin wurde auf trockenwarme, steinreiche Areale für Reptilien geachtet. Die vorhandene Feldscheune wurde auf ihr Habitatpotenzial hinsichtlich dem Vorkommen von Fledermäusen betrachtet.

Nachweise oder Daten aus tierökologischen Untersuchungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten lagen zum Zeitpunkt der Begehung nicht vor.

Inwiefern potenzielle Quartiere oder Nistplätze tatsächlich genutzt werden, wurde nicht erfasst. Dies ist nur durch Einzeluntersuchungen feststellbar.

5.1 Habitatstrukturen



Wiesenfläche mit Obstbaumbestand
Mischung aus Obsthochstämmen und
ausgewachsenen Niedrig- bzw.
Halbhochstämmen





Obstbäume mit Habitatpotenzial
Kleine Asthöhlen bzw. Astabbrüche



Vorhandener Nistkasten
(schlechter Pflegezustand)



Blick auf die Anpflanzung aus Laubbäumen im südöstlichen Bereich der Wiesenfläche – Bestand aus Ahorn, Eiche und Walnuss



Ausgewachsenes Weidengehölz am östlichen Rand der Wiese



Blick auf Feldscheune mit
Walnussbaum und
angrenzender Nutzgartenfläche



Habitatstrukturen für Zauneidechsen im Bereich der Feldscheune



Im gesamten Bereich der Feldscheune sind Einflugmöglichkeiten und Spalten vorhanden

Feldscheune – Dachvorsprünge, Anbauten
Wandflächen ohne Nestbauten oder Resten
von alten Nestern



Innenansichten Feldscheune – keine Hinweise auf Nestbauten oder Nutzung durch Fledermäuse (kein Fledermauskot, keine Fraßreste)



Scheunenboden ohne Hinweise auf Fledermauskot



Bestandsgebäude mit
angrenzenden Ackerflächen
im Osten



Lagerflächen und angrenzender
asphaltierter Weg



Hochspannungsmast – Leitungen überqueren
Planungsflächen und angrenzende Ackerflächen



Übergangsbereiche mit Habitatpotenzial
zwischen Lagerflächen und angrenzendem Acker



Holzlagerflächen mit offenen
Bodenbereichen

Der Untersuchungsraum ist durch folgende Habitatstrukturen gekennzeichnet:

- Grünland mittlerer Nutzungsintensität
- Streuobstbestand
- Grasreiche Ruderalvegetation
- Gartenland
- Befestigte Flächen
- angrenzend Ackerflächen, Straßen, Bebauung

Die vor Ort kartierten Biotopstrukturen werden im Bestandsplan zum Umweltbericht kartografisch dargestellt.

5.2 Weitere Grundlagen

Zur weiteren Beurteilung des Planungsraums wurden Daten aus dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg herangezogen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Datenbestand teilweise die Jahre 2006-2009 widerspiegelt. Sofern Aktualisierungen vorliegen, wurden diese berücksichtigt.

Die Gemeinde Amstetten hat nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung für den Anspruchstyp mittleres Grünland.

Anhand der Tabelle „ZAK-Arten mit Zuordnung zu Naturraum und Gemeinde“ sind für den Markungsbereich der Gemeinde Amstetten - Stubersheim (Bereich Albuch und Härtsfeld) nachfolgend aufgeführte Landesarten der Gruppe A aus den Artengruppen Vögel und Fledermäuse gemeldet:

1. Vögel:	Crex crex	Wachtelkönig	LA*
	Lullula arborea	Heidelerche	LA
	Perdix perdix	Rebhuhn	LA
	Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger	LA
	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	LA
	Vanellus vanellus	Kiebitz	LA
2. Fledermäuse:	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	LA*
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	N**
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	FFH-Nachtrag
	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	LA
	Myotis myotis	Großes Mausohr	N
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	FFH-Nachtrag
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	FFH-Nachtrag
	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	N
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	FFH-Nachtrag
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	FFH-Nachtrag
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	FFH-Nachtrag
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	FFH-nachtrag
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	FFH-Nachtrag
	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	LA
	Vespertilio murinus	Zweifarbflledermaus	FFH-Nachtrag

* LA Landesart Gruppe A - vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

** N Naturraum - Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

In der Auflistung der Arten der FFH-Richtlinie (Stand April 2018) sind in TK 25 Blatt 7425 NO folgende weitere relevante Arten im Umfeld des Untersuchungsraums aufgeführt:

Reptilien:	(Coronella austriaca Lacerta agilis)	Schlingnatter) Zauneidechse
------------	---	--------------------------------

Für weitere relevante Arten, die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen nicht gegeben oder das Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

6 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

6.1 Habitateignung

Anhand der vorliegenden Habitatstrukturen und der Lebensraumsansprüche der in Frage kommenden Arten lässt das Plangebiet grundsätzlich das Vorkommen planungsrelevanter Arten erwarten. Im Fokus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung stehen Arten des Offen- und Halboffenlandes. Die Bedeutung der untersuchten Fläche liegt dabei in der Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für streng geschützte Arten.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen können nachfolgend aufgeführte artenschutzrechtlich relevante Arten- bzw. Artengruppen betroffen sein:

Arten Artengruppen	Habitat- potenzial	Betroffenheit	Untersuchungsrelevanz
Vögel	ja	ja	Brutvogelkartierung mit Schwerpunkt Höhlen- und Gebüschbrüter
Fledermäuse	ja	gering	kleinere Aushöhlungen an 2 Bäumen, keine direkten oder indirekten Hinweise auf Nutzung Potenzial in Feldscheune Prüfungsrelevanz bei Abbrucharbeiten oder Baumfällungen zwischen März und Oktober
Sonstige Säuger	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Reptilien	ja	ja	Zauneidechsenkartierung Kartierung Schlingnatter in Absprache mit Fachgutachter/in
Amphibien	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Falter	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Holzkäfer	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen

6.2 Ermittlung potenzielles Artenspektrum

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im geplanten Maßnahmenbereich ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Als planungsrelevante Artengruppen sind auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen Brutvögel und Reptilien näher zu betrachten.

6.2.1 Fledermäuse

Im Plangebiet finden sich für Fledermäuse geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die vorhandenen Obstbäume bieten nur wenige geeignete Strukturen für Sommerquartiere oder Tagesverstecke. Die Nutzung einzelner Obstbäume als Winterquartier ist aufgrund der erforderlichen Frostfreiheit und der Höhlenstruktur unwahrscheinlich. Dagegen bietet die Feldscheune mit vielen Ritzen und Spalten geeignete Quartierstrukturen (Sommer- / Tagesquartiere), Hinweise für eine entsprechende Nutzung durch Fledermäuse konnte bei der Begehung nicht festgestellt werden. Ein Grund hierfür ist möglicherweise in den durch den Betrieb des Sägewerks bedingten Störwirkungen (Lärm, Staub) zu sehen. Aufgrund fehlender Frostsicherheit kann die Scheune als Winterquartier ausgeschlossen werden.

Die Funktion der Wiesenfläche als potentiell Nahrungshabitat ist gegeben. Sofern es sich nicht um einen für den Fortbestand essentiellen Habitatbestandteil handelt, unterliegen Nahrungshabitate nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Dies kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da im nahen Umfeld Strukturen vorhanden sind, die diesen Teilverlust kompensieren können.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ist in Teilen gegeben. Durch den möglichen Abbruch der Feldscheune können potenzielle Fledermausquartiere dauerhaft verloren gehen. Sollte ein Abbruch geplant werden, sind entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen. Der Abbruch sollte außerhalb der Quartierzeit (November - Februar) erfolgen.

6.2.2 Vogelarten

Für Brutvögel relevante Grünstrukturen finden sich nur im Bereich der bestehenden Wiesenflächen. Brutmöglichkeiten finden sich in den vorhandenen Hochstämmen und der Gebüschstruktur am Rande der Wiesenfläche.

Baumhöhlen an den Obstbäumen bieten aufgrund ihrer Dimension nur bedingt geeignete Habitate für Höhlenbrüter. Freibrüter finden ein entsprechendes Habitatpotenzial im Feldgehölz. Wiesenflächen und Gehölzstrukturen bieten Nahrungshabitate für alle Vogelarten.

Außerhalb des Geltungsbereichs des BPlans finden sich im Untersuchungsraum freie Ackerflächen, die für Offenlandarten geeignetes Habitatpotenzial aufweisen. Eingeschränkt wird dieses Potenzial durch die bestehende Hochspannungsleitung, die bei Feldlerchen ein Meideverhalten auslöst.

Der Verlust potentieller Fortpflanzungsstätten und damit eine Betroffenheit der Artengruppe Vögel ist wahrscheinlich und wird daher als prüfungsrelevant betrachtet.

6.2.3 Reptilien

Schlingnatter

Die Schlingnatter bevorzugt Habitate mit Hecken und einem kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen. Waldränder, Wacholderheiden oder Trockenmauern werden gerne besiedelt. Diese Strukturen sind in den östlichen Teilbereichen des Sägewerksbetriebs rudimentär ausgebildet. Ein Nachweis der Art ist auf zugänglichem Datenmaterial für den Bereich Stubersheim (FFH-Bericht 2018) nicht dokumentiert.

Eine Betroffenheit der Art ist unwahrscheinlich und wird daher nicht als prüfungsrelevant betrachtet.

Zauneidechse

Zauneidechsen bevorzugen besonnte Böschungen und strukturreiche Habitatelemente mit einer Mischung aus Offenbodenbereichen, Steinen und dichter Vegetation. Bereiche innerhalb des Plangebiets - vorhandene Lagerflächen und Freiflächen an der Feldscheune - weisen diese Strukturen auf. Auf Grund dieser Habitatausstattung wird ein Vorkommen von Zauneidechsen als wahrscheinlich erachtet.

Eine Betroffenheit der Art ist wahrscheinlich und wird daher als prüfungsrelevant betrachtet.

6.2.4 Holzkäfer

Juchtenkäfer

Der Juchtenkäfer als holzbewohnende Art bevorzugt Totholzelemente, vor allem in Obstgehölzen und Buchen mit hohem Mulm-Anteil. Diese Strukturen sind nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit der Art ist unwahrscheinlich und wird daher nicht als prüfungsrelevant betrachtet.

6.2.5 Sonstige Arten / Artengruppen

Weitere europarechtlich geschützte Arten wie Kleinsäuger oder Amphibien können mangels geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV können aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Ein Vorkommen der aufgeführten streng geschützten Arten kann nach dem heutigen Stand nicht ausgeschlossen werden. Für die Artengruppen Vögel und Reptilien wird die Durchführung einer entsprechenden Kartierung empfohlen (s. Tabelle Untersuchungsrelevanz). Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind – sofern die Untersuchungsergebnisse die Notwendigkeit ergeben – geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. CEF-Maßnahmen zu erarbeiten.